

**Vorlage  
für die Sitzung des Senats am 22.12.2015**

**Änderung der Richtlinien für die Zulassung zum Lehrgang zur  
Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum  
Verwaltungsfachwirt sowie Änderung der Richtlinien für den Aufstieg  
gemäß § 26 Bremische Laufbahnverordnung in der Fachrichtung  
Allgemeine Dienste**

**A. Problem**

In der Sitzung am 7. April 2015 hat der Senat die „Richtlinien für die Zulassung zum Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt“ sowie der „Richtlinien für den Aufstieg gemäß § 26 Bremische Laufbahnverordnung in der Fachrichtung Allgemeine Dienste“ (Vorlage 2091/18) beschlossen.

Das Verfahren der Zulassung zum Fortbildungslehrgang der Verwaltungsfachwirtinnen und Verwaltungsfachwirte sowie für die Zulassung der Beamtinnen und Beamten zum Aufstieg nach § 26 der Bremischen Laufbahnverordnung wurde bereits durchgeführt. Während das Verfahren für die Tarifbeschäftigten bereits abgeschlossen ist, haben in dem Verfahren für die Beamtinnen und Beamten zwei Personen gegen die Bescheide über die Nichtzulassung zum Aufstieg zunächst Widersprüche eingereicht und danach Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt.

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat in beiden Fällen im Wege der einstweiligen Anordnung den Anträgen stattgegeben. In seiner Begründung hat das Verwaltungsgericht das Auswahlverfahren als fehlerhaft erkannt, da die vorgesehene anlassbezogene dienstliche Beurteilung nicht den Vorgaben der Beurteilungsverordnung und den dazu erlassenen Richtlinien entsprach, die ein wesentlicher Entscheidungsfaktor für die Zulassung zum Aufstieg war. Insbesondere wurde beanstandet, dass durch die verwendeten Beurteilungsformulare die Gesamtnote der Beurteilung nicht als Werturteil, sondern als arithmetisches Mittel ermittelt wurde.

Demnach basieren alle Verwaltungsakte über die Zulassung bzw. über die Nichtzulassung zum Aufstieg nach § 26 BremLVO auf fehlerhaften Beurteilungen.

## **B. Lösung**

Um das Verfahren rechtssicher zu gestalten, werden die „Richtlinien für die Zulassung zum Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt“ sowie der „Richtlinien für den Aufstieg gemäß § 26 Bremische Laufbahnverordnung in der Fachrichtung Allgemeine Dienste“ geändert. Die im Rahmen einer Eilentscheidung getroffene Begründung des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen wird in der Neufassung der Richtlinien aufgenommen und entsprechend umgesetzt. Insbesondere wird auf eigene Regelung der anlassbezogenen dienstlichen Beurteilung verzichtet und auf die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen der Allgemeinen Dienste in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Die Entwürfe der geänderten Richtlinien sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Der für den 09.11.2015 geplante Beginn des Lehrgangs für die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten sowie zum Vorbereitungslehrgang zugelassenen Tarifbeschäftigten wird bis zur endgültigen Klärung auf unbestimmte Zeit verschoben.

Die Ergebnisse des diesjährigen Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Fortbildungslehrgang für die Tarifbeschäftigten bleiben bestehen.

Alle Verwaltungsakte an die am Auswahlverfahren teilnehmenden Beamtinnen und Beamten, unabhängig davon, ob sich dabei um eine Zulassung oder um eine Nichtzulassung zum Aufstieg nach § 26 BremLVO gehandelt hat, werden als rechtswidrige Verwaltungsakte nach § 48 Absatz 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen.

Die jeweiligen obersten Dienstbehörden der Bewerberinnen und Bewerber um den Aufstieg nach § 26 BremLVO werden aufgefordert, eine erneute dienstliche Beurteilung auf der Grundlage der Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen der Allgemeinen Dienste vom 15. Juli 2008 (BremABl. S. 505) zuletzt geändert durch ÄndRL vom 21. Juli 2015 (BremABl. S. 782 und 822) zu erstellen.

Diese neue Beurteilung und die bereits vorhandenen Ergebnisse des diesjährigen schriftlichen und mündlichen Auswahlverfahrens werden eine Grundlage für die Ermittlung des neuen Gesamtergebnisses bilden. Danach wird eine neue Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg nach § 26 BremLVO getroffen.

## **C. Alternativen**

Werden nicht vorgeschlagen.

## **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die von einem beauftragten externen Personalberatungsunternehmen ermittelten Ergebnisse des schriftlichen und mündlichen Auswahlverfahrens sollen in das neue Ver-

fahren eingebracht werden, somit entstehen für dieses neu aufzusetzende Verfahren keine weiteren Kosten.

In den Richtlinien geht es vorrangig um die Differenzierung der beiden Personengruppen. Genderaspekte haben bei dieser Differenzierung keine Relevanz. In den Auswahlverfahren selbst finden selbstverständlich weiterhin Genderaspekte Berücksichtigung z.B. bei Bewerberinnen-Auswahl, Zusammenstellung der Gremien und der Gestaltung des Auswahlverfahrens.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit allen Ressorts und der ZGF abgestimmt. Der GPR ist informiert worden.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Angezeigt. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 275/19 die „Richtlinien für die Zulassung zum Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt“ sowie die „Richtlinien für den Aufstieg gemäß § 26 Bremische Laufbahnverordnung in der Fachrichtung Allgemeine Dienste“ (siehe Anlagen) und bittet die Senatorin für Finanzen, diese zu erlassen und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen die rechtswidrigen Verwaltungsakte zurückzunehmen und auf der Grundlage der unter Ziff. 1 des Beschlusses genannten Richtlinien eine neue Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg nach § 26 BremLVO zu treffen.

**Anlage 1****Die Senatorin für Finanzen****Richtlinien für den Aufstieg gemäß § 26 Bremische Laufbahnverordnung in der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom****1. Anwendungsbereich und Zuständigkeit**

1.1 Die Richtlinien regeln das Verfahren für den abgeschichteten Aufstieg aus der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt gemäß § 26 der Bremischen Laufbahnverordnung (nachfolgend: BremLVO) der Fachrichtung Allgemeine Dienste.

1.2 Für das Verfahren nach diesen Richtlinien nimmt die Senatorin für Finanzen auf Grund des Artikels 1, Absatz 2 Nummer 2 der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 3. August 2010, zuletzt geändert durch die Anordnung vom 16. Dezember 2014 die Funktion der obersten Dienstbehörde wahr. Ausgenommen davon ist die Bewerbung nach Nummer 5 und die Bescheinigung nach Nummer 9.1.1 (Anlage 1a) sowie die Bescheinigung nach Nummer 9.1.2 (Anlage 1b). Hier liegt die Zuständigkeit bei der jeweiligen obersten Dienstbehörde.

**2. Bedarfsermittlung und Festlegung der Zulassungszahlen**

Die Senatorin für Finanzen ermittelt aufgrund von personalwirtschaftlichen Rahmendaten den Bedarf an Beamtinnen und Beamten, die zu einem Lehrgang zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahngruppe 2 gemäß § 26 BremLVO zugelassen werden sollen. Der Senat beschließt im Rahmen der jährlichen Ausbildungsplanung die Höchstzahl der Zulassungen zum Aufstieg.

**3. Ausschreibung für das Auswahlverfahren**

Die Senatorin für Finanzen richtet auf Grund des Senatsbeschlusses nach Nummer 2 im Rahmen des ressortübergreifenden Fortbildungsprogramms als Bestandteil des Aufstiegsverfahrens nach Bedarf einen zweistufigen Lehrgang (Abgeschichteter Aufstieg, § 26 BremLVO, siehe Nummer 9) ein und schreibt diesen aus.

**4. Voraussetzungen**

Zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt können zugelassen werden Beamtinnen und Beamte, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung die Voraussetzungen für den abgeschichteten Aufstieg nach § 26 BremLVO i.V.m. § 25 BremLVO erfüllen.

**5. Bewerbungen**

5.1 Die Bewerbungen sind über die Beschäftigungsdienststelle an die jeweilige oberste Dienstbehörde zu richten.

5.2 Die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde prüft, ob die Voraussetzungen nach Nummer 4 dieser Richtlinien vorliegen.

5.3 Die oberste Dienstbehörde leitet die Bewerbung mit einer aktuellen Beurteilung aus besonderem Anlass an die Senatorin für Finanzen.

5.4 Grundlage für die Erstellung der Beurteilung (Nummer 5.3) sind die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen der Allgemeinen Dienste in der jeweils geltenden Fassung.

## **6. Auswahlverfahren**

6.1 Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem Auswahlverfahren teil, das die Senatorin für Finanzen nach einer von ihr erlassenen Verfahrensordnung durchführt.

6.2 Die Senatorin für Finanzen entscheidet über die Zulassung zum Auswahlverfahren und lädt die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber ein.

## **7. Gesamtergebnis**

Die Senatorin für Finanzen errechnet aus der Gesamtnote der Beurteilung (Nummer 5.3) und dem Ergebnis des Auswahlverfahrens (Nummer 6) ein Gesamtergebnis. Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses wird die Gesamtnote der Beurteilung mit 55 v.H. und das Ergebnis des Auswahlverfahrens mit 45 v.H. gewichtet. Das Gesamtergebnis wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Weitere Nachkommastellen bleiben unberücksichtigt.

## **8. Zulassung zum Aufstieg**

8.1 Die Senatorin für Finanzen bildet auf Grund des Gesamtergebnisses (Nummer 7) eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Sinne einer „Bestenauslese“. Die Beamtinnen und Beamten für den Aufstieg nach § 26 BremLVO können bis zu der durch den Senat im Rahmen der jährlichen Ausbildungsplanung beschlossenen Höchstzahl der Zulassungen zum abgeschichteten Aufstieg in die Ebene der Laufbahngruppe 2 gemäß § 26 BremLVO zugelassen werden, sofern sie mindestens ein Gesamtergebnis (Nummer 7) von 2,75 erreicht haben. Die Zulassung erfolgt durch die Senatorin für Finanzen.

8.2 Bei der Zulassung sind die Regelungen nach § 81 Absatz 4 Nummer 2 SGB IX zu berücksichtigen.

## **9. Aufbau des Lehrgangs, Einführungszeit und Prüfung**

9.1 Der Aufstiegslehrgang gem. § 26 BremLVO (nachfolgend: Lehrgang) wird dienstbegleitend an der Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen durchgeführt und umfasst insgesamt mindestens 1.100 Unterrichtsstunden.

9.1.1 Der erste Teil des Lehrgangs dauert höchstens zwei Jahre und umfasst mindestens 730 Unterrichtsstunden. Er schließt mit einer Prüfung ab, die aus schriftlichen Aufsichtsarbeiten besteht. Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden in dieser Zeit in die Aufgaben der neuen Laufbahn im Rahmen einer fachtheoretischen Ausbildung eingeführt. Während der Einführungszeit werden der Beamtin oder dem Beamten dienstliche Aufgaben der neuen Laufbahn übertragen; dieses wird von der jeweiligen obersten Dienstbehörde bescheinigt (Anlage 1a). Mit dem Bestehen der Prüfung und mit der Vorlage der Bescheinigung nach Anlage 1a erwirbt die Beamtin oder der Beamte eine auf Ämter bis zur Besoldungsgruppe A11 beschränkte Laufbahnbefähigung (Anlage 2a). Ein Amt der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt darf der Beamtin oder dem Beamten erst verliehen werden, wenn sie oder er sich nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt hat. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten. Beamtinnen oder Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, bleiben in ihrer bisherigen Laufbahngruppe.

9.1.2 Der zweite Teil des Lehrgangs dauert ein Jahr und umfasst mindestens 370 Unterrichtsstunden. Er schließt mit einer Prüfung ab, die aus einer Abschlussarbeit und einem abschließendem Prüfungsgespräch besteht. Der zweite Teil des Lehrgangs kann sich unmittelbar oder später an den ersten Teil anschließen und wird bei Bedarf angeboten. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Bestehen der Prüfung nach Nummer 9.1.1. Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden in dieser Zeit in die Aufgaben der neuen Laufbahn im Rahmen einer allgemein wissenschaftlich orientierten Ausbildung eingeführt. Während der Einführungszeit werden der Beamtin oder dem Beamten dienstliche Aufgaben der neuen Laufbahn übertragen; dieses wird von der jeweiligen obersten Dienstbehörde bescheinigt (Anlage 1b). Mit dem Bestehen der Prüfung und mit der Vorlage der Bescheinigung nach Anlage 1b erwirbt die Beamtin oder der Beamter die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt derselben Fachrichtung (Anlage 2b). Ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 darf der Beamtin oder dem Beamten erst verliehen werden, wenn sie oder er sich nach Erwerb dieser Befähigung in einer Erprobungszeit nach § 8 BremLVO bewährt hat. Außerdem müssen die Ämter der Besoldungsgruppen A 10 und A 11 durchlaufen sein. Beamtinnen oder Beamte, die die Prüfung nach Nummer 9.1.2 endgültig nicht bestanden haben, werden entsprechend der beschränkten Laufbahnbefähigung nach Nummer 9.1.1 beschäftigt.

9.2 Für die Prüfung der Beamtinnen und Beamten finden die Vorschriften der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin Anwendung.

9.3 Der Aufstieg sollte grundsätzlich innerhalb eines Zeitrahmens von maximal fünf Jahren durchgeführt werden. Eine Überschreitung dieses Zeitrahmens ist nur möglich, wenn Umstände eintreten, die die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer nicht zu vertreten haben.

## **10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

10.1 Diese Richtlinien treten am ..... in Kraft.

10.2 Gleichzeitig treten die Richtlinien für den Aufstieg gemäß § 26 Bremische Laufbahnverordnung in der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 7. April 2015 (BremABl. S. 441) außer Kraft.

10.3 Für Personen, die auf der Grundlage der Richtlinien für den Aufstieg gemäß § 26 Bremische Laufbahnverordnung in der Fachrichtung Allgemeine vom 7. April 2015 am Auswahlverfahren teilgenommen haben, bleiben die Ergebnisse dieses Auswahlverfahrens bestehen. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses und für die Zulassung zum Aufstieg gelten für diese Personen die Nummern 7 und 8 dieser Richtlinien.

Bremen,

Die Senatorin für Finanzen

Anlage 1a gem. Nummer 9.1.1 der Richtlinien für den Aufstieg gem. § 26 Bremische Laufbahnverordnung in der Fachrichtung Allgemeine Dienste

**Bescheinigung**

Herr/Frau ....., geboren am ..... ist für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste zugelassen worden. Während der Einführungszeit wurden der o.g. Beamtin / dem o.g. Beamten Aufgaben der neuen Laufbahn übertragen, die entsprechende Fach- und Methodenkompetenz erfordern.

Anlage 1b gem. Nummer 9.1.2 der Richtlinien für den Aufstieg gem. § 26 Bremische Laufbahnverordnung in der Fachrichtung Allgemeine Dienste

**Bescheinigung**

Herr/Frau ....., geboren am ..... ist für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste zugelassen worden. Er/Sie hat bereits eine Bescheinigung gem. Anlage 1a der Richtlinien erhalten. Während der einjährigen fortgesetzten Einführungszeit wurden der o.g. Beamtin/dem o.g. Beamten Aufgaben der neuen Laufbahn übertragen, die entsprechende Fach-, Methoden- und wissenschaftliche Kompetenz erfordern.

Anlage 2a gem. Nummer 9.1.1 der Richtlinien für den Aufstieg gem. § 26 Bremische Laufbahnverordnung in der Fachrichtung Allgemeine Dienste

### **Bescheinigung**

über die beschränkte Befähigung für die Laufbahngruppe 2

Herr/Frau ....., geboren am ..... hat am ..... die schriftliche Prüfung im Rahmen des Aufstiegs bestanden.

Während der Einführungszeit wurden der o.g. Beamtin / dem o.g. Beamten Aufgaben der neuen Laufbahn übertragen, die entsprechende Fach- und Methodenkompetenz erfordern.

Damit hat sie/er die beschränkte Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste erworben. Diese Befähigung berechtigt zu einer Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A11.



Anlage 2b gem. Nummer 9.1.2 der Richtlinien für den Aufstieg gem. § 26 Bremische Laufbahnverordnung in der Fachrichtung Allgemeine Dienste

## **Bescheinigung**

über die Befähigung für die Laufbahngruppe 2

Herr/Frau ....., geboren am ..... hat am ..... die Abschlussarbeit und das Abschlusskolloquium im Rahmen des Aufstiegs bestanden.

Während der einjährigen fortgesetzten Einführungszeit wurden der o.g. Beamtin/dem o.g. Beamten Aufgaben der neuen Laufbahn übertragen, die entsprechende Fach-, Methoden- und wissenschaftliche Kompetenz erfordern.

Damit hat sie/er die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste erworben.

**Anlage 2****Die Senatorin für Finanzen****Richtlinien für die Zulassung zum Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt vom ...****1. Anwendungsbereich**

Die Richtlinien regeln das Verfahren für die Zulassung von Tarifbeschäftigten zum Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt.

**2. Bedarfsermittlung und Festlegung der Zulassungszahlen**

Die Senatorin für Finanzen ermittelt auf Grund von personalwirtschaftlichen Rahmendaten den Bedarf an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt zugelassen werden sollen. Der Senat beschließt im Rahmen der jährlichen Ausbildungsplanung die Höchstzahl der Zulassungen.

**3. Ausschreibung für das Auswahlverfahren**

Die Senatorin für Finanzen richtet auf Grund des Senatsbeschlusses nach Nummer 2 im Rahmen des ressortübergreifenden Fortbildungsprogramms nach Bedarf einen zweistufigen Lehrgang (Nummer 9) ein und schreibt diesen aus.

**4. Voraussetzungen**

4.1 Tarifbeschäftigte können zum Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt zugelassen werden, wenn sie:

- a) erfolgreich die Ausbildung in den anerkannten Ausbildungsberufen "Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter", "Fachangestellte für Bürokommunikation/Fachangestellter für Bürokommunikation" abgeschlossen haben und eine mindestens dreijährige Berufspraxis ab Entgeltgruppe 6 TV-L / TVöD in der öffentlichen Verwaltung entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage A Teil I zum TV-L nachweisen können, oder
- b) erfolgreich die Ausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Kaufrau/Kaufmann für Büromanagement“ im Bereich der zuständigen Stellen des öffentlichen Dienstes einschließlich einer dienstbegleitenden Unterweisung von in der Regel 420 Stunden absolviert haben und eine mindestens dreijährige Berufspraxis ab Entgeltgruppe 6 TV-L / TVöD in der öffentlichen Verwaltung entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage A Teil I zum TV-L nachweisen können, oder
- c) mindestens eine sechsjährige Berufspraxis ab Entgeltgruppe 6 TV-L/TVöD in der öffentlichen Verwaltung entsprechende den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage A Teil I zum TV-L nachweisen können.

4.2 Auf die Zeiten der Berufspraxis kann die Hälfte von Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Mehr als ein Drittel der Zeiten der Berufspraxis können durch Kindererziehungszeiten nicht ersetzt werden.

## **5. Bewerbungen**

5.1 Die Bewerbungen sind über die Beschäftigungsdienststelle an die zuständige senatorische Dienststelle zu richten.

5.2 Die jeweils zuständige senatorische Dienststelle prüft, ob die Voraussetzungen nach Nummer 4 dieser Richtlinien vorliegen.

5.3 Die senatorische Dienststelle leitet die Bewerbung mit einer aktuellen Beurteilung aus besonderem Anlass an die Senatorin für Finanzen.

5.4 Grundlage für die Erstellung der Beurteilung (Nummer 5.3) sind die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen der Allgemeinen Dienste in der jeweils geltenden Fassung in analoger Anwendung.

## **6. Auswahlverfahren**

6.1 Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem Auswahlverfahren teil, das die Senatorin für Finanzen nach einer von ihr erlassenen Verfahrensordnung durchführt.

6.2 Die Senatorin für Finanzen entscheidet über die Zulassung zum Auswahlverfahren und lädt die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber ein.

## **7. Gesamtergebnis**

Die Senatorin für Finanzen errechnet aus der Gesamtnote der Beurteilung (Nummer 5.3) und dem Ergebnis des Auswahlverfahrens (Nummer 6) ein Gesamtergebnis. Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses wird die Gesamtnote der Beurteilung mit 55 v.H. und das Ergebnis des Auswahlverfahrens mit 45 v.H. gewichtet. Das Gesamtergebnis wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Weitere Nachkommastellen bleiben unberücksichtigt.

## **8. Zulassung zum Vorbereitungslehrgang**

8.1 Die Senatorin für Finanzen bildet auf Grund des Gesamtergebnisses (Nummer 7) eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Sinne einer „Bestenauslese“. Die Tarifbeschäftigten können bis zu der durch den Senat im Rahmen der jährlichen Ausbildungsplanung beschlossenen Höchstzahl der Zulassungen zum Vorbereitungslehrgang auf die Fortbildungsprüfung zugelassen werden, sofern sie mindestens ein Gesamtergebnis (Nummer 7) von 2,75 erreicht haben. Die Zulassung erfolgt durch die Senatorin für Finanzen.

8.2 Bei der Zulassung sind die Regelungen nach § 81 Absatz 4 Nummer 2 SGB IX zu berücksichtigen.

## **9. Aufbau des Lehrgangs und Prüfung**

9.1 Der Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt wird arbeitszeitbegleitend an der Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen durchgeführt und umfasst insgesamt mindestens 1.100 Unterrichtsstunden.

9.1.1 Der erste Teil des Lehrgangs dauert höchstens zwei Jahre und umfasst mindestens 730 Unterrichtsstunden. Er schließt mit einer Fortbildungsprüfung ab, die aus schriftlichen Aufsichtsarbeiten besteht.

9.1.2 Der zweite Teil des Lehrgangs dauert ein Jahr und umfasst mindestens 370 Unterrichtsstunden. Er schließt mit einer Fortbildungsprüfung ab, die aus einer Abschlussarbeit und einem abschließendem Prüfungsgespräch besteht. Der zweite Teil des Lehrgangs kann sich unmittelbar oder später an den ersten Teil anschließen und wird bei Bedarf angeboten. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Bestehen der Prüfung nach Nummer 9.1.1.

9.2 Für die Prüfung finden die Vorschriften der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt Anwendung.

9.3 Der Vorbereitungslehrgang sollte grundsätzlich innerhalb eines Zeitrahmens von maximal fünf Jahren durchgeführt werden. Eine Überschreitung dieses Zeitrahmens ist nur möglich, wenn Umstände eintreten, die die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer nicht zu vertreten haben.

9.4 Durch den Besuch des Vorbereitungslehrgangs und durch das Bestehen der Fortbildungsprüfung wird keine Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt in der Fachrichtung Allgemeine Dienste erworben.

## **10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

10.1 Diese Richtlinien treten am .... in Kraft.

10.2 Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Zulassung zum Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt vom 7. April 2015 (BremABl. S. 428) außer Kraft.

10.3 Für Personen, die auf der Grundlage der Richtlinien für die Zulassung zum Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt vom 7. April 2015 zum Fortbildungslehrgang zugelassen wurden, gelten diese Richtlinien weiter.

Bremen, ...

Die Senatorin für Finanzen